

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 749/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Kurt M [REDACTED] - M [REDACTED] ,
M [REDACTED], B [REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 13. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Küstenberg, Zern, Fuchs und
Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 2. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Celle vom
30. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebüh-
ren- und auslagenfrei; die außer-
gerichtlichen Kosten trägt der
Kläger.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt
nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf
einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Streit-
stoffs und der Beweismittel. Sie wirft keine Rechtsfrage
von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht

51

- 3 -

von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.
Insbesondere ist nicht zu beanstanden, daß der Tat-
richter den sich häufig und in entscheidenden Punk-
ten widersprechenden Angaben des Klägers keinen Be-
weiswert beigemessen, sondern das Urteil allein auf
Urkunden und Zeugenaussagen gestützt hat.

Hai

Fuchs

